

235/1



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1981

Berlin, den 14. August 1981

Teil I Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
16.7.81	Verordnung über das Dienstsiegel der staatlichen Organe - Siegelordnung	309
10.7.81	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Hoch- und Fachschulwesens.....	310
5.8.81	Anordnung über die Anwendung von Stimulierungssätzen für den Prämienfonds bei Überbietung der staatlichen Aufgaben zur Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne	311
2.7.81	Anordnung über die Aufhebung der Arbeitsschutzanordnung 521/2 — Verdichteranlagen -	311
8.7.81	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	311
9.7.81	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Arbeits- und Brandschutzes	312
16.7.81	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Standardisierung	312
	Berichtigungen	312
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	312

**Verordnung
über das Dienstsiegel der staatlichen Organe
— Siegelordnung —
vom 16. Juli 1981**

§ 1

- (1) Dienstsiegel führen
- a) der Vorsitzende des Staatsrates
 - b) der Vorsitzende des Nationalen Verteidigungsrates
 - c) der Vorsitzende des Ministerrates
 - d) der Präsident der Volkskammer
 - e) die Mitglieder des Ministerrates
 - f) der Präsident des Obersten Gerichts
 - g) der Generalstaatsanwalt
 - h) der Sekretär des Staatsrates
 - i) die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und der dem Ministerrat nachgeordneten Einrichtungen
 - j) die Vorsitzenden der örtlichen Räte.
- (2) Die Mitglieder des Ministerrates und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Leiter der dem Ministerrat nachgeordneten Einrichtungen, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sowie die Oberbürgermeister der Städte legen schriftlich fest, in welchen Funktionen Leiter und Mitarbeiter ihres Verantwortungsbereiches einschließlich der ihnen unterstellten Einrichtungen Dienstsiegel führen.

§ 2

- (1) Das Dienstsiegel ist kreisförmig und enthält das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.
- (2) Das Dienstsiegel wird als Prägesiegel, Farbdruksiegel (Metall oder Gummi) oder als Petschaft geführt. Seine Ausführung erfolgt in 2 Größen
- a) großes Dienstsiegel — 40 mm Ø
 - b) kleines Dienstsiegel — 20 mm Ø.
- (3) In der Umschrift des großen Dienstsiegels sind in der oberen Hälfte die Worte — Deutsche Demokratische Republik — und in der unteren Hälfte die Bezeichnung des siegelführenden Organs bzw. der siegelführenden Einrichtung (nachfolgend siegelführendes Organ genannt) enthalten. Das kleine Dienstsiegel enthält, in der gleichen Gestaltung als Umschrift die Buchstaben — DDR — und die Bezeichnung des siegelführenden Organs. In der Umschrift können die Worte — Deutsche Demokratische Republik — bzw. die Buchstaben — DDR — entfallen, wenn sie bereits in der Bezeichnung des siegelführenden Organs enthalten sind.
- (4) Die Dienstsiegel der im § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis i Genannten und die ihrer zur Siegelführung ermächtigten Stellvertreter enthalten zusätzlich die Bezeichnung der Funktion.
- (5) Dienstsiegel erhalten Registriernummern bzw. -buchstaben oder beides (Registrierkennzeichen). Sofern nach Abs. 4 eine eindeutige Unterscheidung gegeben ist, kann auf das Registrierkennzeichen verzichtet werden.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate April — Mai — Juni 1981